

Bautechnische Nachweise nach § 59 HBO

Was?

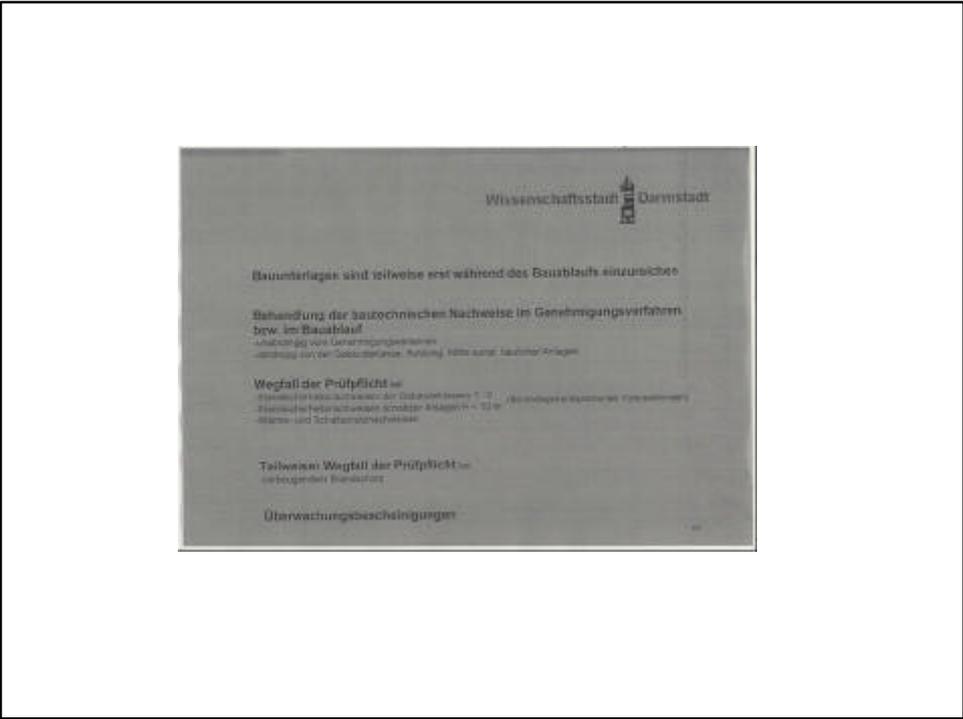
Wie?

Wann?

Bauaufsichtsamt Darmstadt – Ingrid Haist-Klumpp, Technische Angestellte -

TBL





Wissenschaftsstadt Darmstadt

Gliederung

- Beteiligte am Genehmigungsverfahren und im Bauablauf
- Bestätigung, Bescheinigung, Prüfbericht
- Erforderliche Unterlagen im Zuge des Baufortschritts
- Überwachung nach § 73 HBO
- Zusammenfassung

GL1

Beteiligte am Genehmigungsverfahren und im Bauablauf

Bauherrschaft

Aufgaben nach § 48 HBO

Bauleiter

mit entsprechender Sachkunde nach § 51 HBO

Unternehmen

Verantwortung gemäß § 50 HBO

Entwurfsverfasser nach § 49 HBO

Übernehmen die Verantwortung für die:
Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Entwurfs- und Eingabeplanung
Einschaltung und Koordination der Fachplaner, Sachverständigen usw.
Ausführungsplanung

Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigungen besitzen (§ 49 Abs. 4 HBO)
Architekten (Architektenkammer)
Bauingenieure mit Listeneintragung in der IngKH

Andere Personen können eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nur für bestimmte Bauvorhaben besitzen (§ 49 Abs. 6 HBO)

Fachplaner

Sie müssen nach Sachkunde und Erfahrung in ihrem Fachgebiet (z.B. Tragwerks-, Brandschutz-, Wärmeschutz-, Schallschutzplanungen) geeignet sein.

Keine weiteren formalen Anforderungen werden an Personen gestellt, deren Nachweise geprüft werden.

BTG1

Beteiligte am Genehmigungsverfahren und im Bauablauf

Nachweisberechtigte nach §§ 59, 80 HBO

Führen die bautechnischen Nachweise entsprechend ihrer Berechtigung und bescheinigen, dass die Bauausführung damit übereinstimmt

Standsicherheit einschl. Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
(= konstruktiver Brandschutz)
Vorbeugender Brandschutz (Brandschutzkonzept)
Wärmeschutz
Schallschutz

Zugelassen nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) vom 3. Dezember 2002

Sachverständige nach §§ 59, 80 HBO

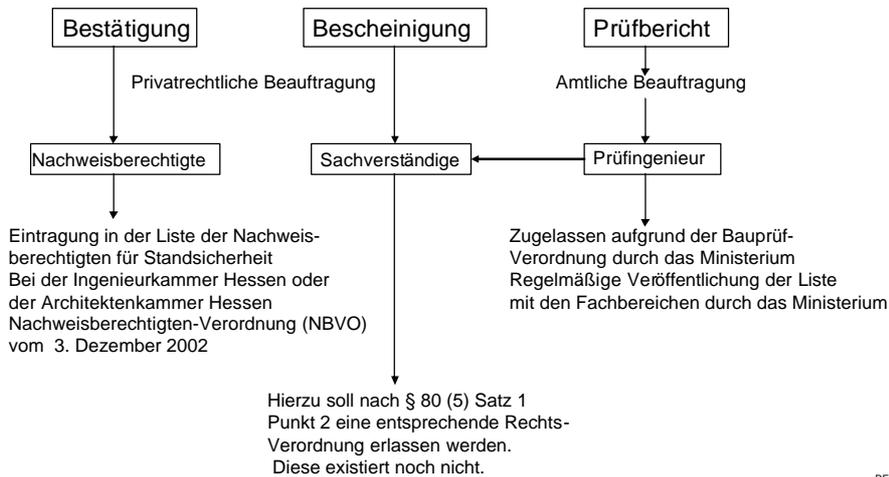
Prüfen und bescheinigen die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bis zur Bauüberwachung. Sie werden in folgenden Fachrichtungen anerkannt:

Standsicherheit einschl. konstruktiver Brandschutz
Vorbeugender Brandschutz
Energieerzeugungsanlagen
Vermessungswesen

Zur Zeit liegt noch keine Sachverständigen-Verordnung vor. In der Übergangszeit sind ersatzweise zuständig:
Prüfingenieure
Brandschutzdienststellen
Bezirksschornsteinfegermeister
Vermessungsstelle nach Hess. Vermessungsgesetz

BTG2

Bestätigung, Bescheinigung, Prüfbericht



BEST2

Anlage 2 zu § 2 Abs. 6:

1 <small>Nachweis-/Archivier</small>	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht												
Bauherrschaft	BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 6 Satz 1 NBVO)												
2 <small>Baugrundstück</small>	<small>Adresse, Ort</small> <small>Städt. Hausnummer</small> <small>Eigentümer (Name und Adresse)</small> <small>Bestimmung, Plak. Planfläche</small> <small>Mehrzweckliche Bebauung (1. bei Baugenehmigung / 2. bei Baubewilligung nach § 59 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Bauordnung)</small>												
3 <small>Bauvorhaben</small>	<small>Beschreibung</small> <small>Gebäudeklasse</small>												
4 <small>Nachweisberechtigte Person</small>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><small>Titel, Vorname</small></td> <td style="width: 50%;"><small>Geburtsdatum</small></td> </tr> <tr> <td><small>Städt. Hausnummer</small></td> <td><small>Postleitzahl</small></td> </tr> <tr> <td><small>Postfach-Nr.</small></td> <td><small>Telefon</small></td> </tr> <tr> <td><small>Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer. Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:</small></td> <td><small>Stempel</small></td> </tr> <tr> <td><small>Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft.</small></td> <td><small>Stempel</small></td> </tr> <tr> <td><small>Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerlöscherständigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.</small></td> <td><small>Stempel</small></td> </tr> </table>	<small>Titel, Vorname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Städt. Hausnummer</small>	<small>Postleitzahl</small>	<small>Postfach-Nr.</small>	<small>Telefon</small>	<small>Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer. Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:</small>	<small>Stempel</small>	<small>Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft.</small>	<small>Stempel</small>	<small>Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerlöscherständigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.</small>	<small>Stempel</small>
<small>Titel, Vorname</small>	<small>Geburtsdatum</small>												
<small>Städt. Hausnummer</small>	<small>Postleitzahl</small>												
<small>Postfach-Nr.</small>	<small>Telefon</small>												
<small>Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer. Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:</small>	<small>Stempel</small>												
<small>Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft.</small>	<small>Stempel</small>												
<small>Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerlöscherständigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.</small>	<small>Stempel</small>												
5 <small>Hinweis</small>	<small>Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung und die Bescheinigungen zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung</small>												

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 3

Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft.

BEST1

4

Kriterienkatalog (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4)

Eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch eine sachverständige Person liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Herrn Jasch, vom 13. August 2003 als Erläuterung zum Kriterienkatalog

- | | |
|---|--|
| 1. Gründung | Keine üblichen Flachgründungen möglich
Setzungsempfindlicher Baugrund |
| 2. Erdruckhöhe oder Wasserdruck | Höhendifferenz < 4 m
Wasserdruck rechnerisch nachzuweisen |
| 3. Unterfangungen oder Baugrubensicherung | Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind erforderlich |
| 4. Gebäudeaussteifung | Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist erforderlich |
| 5. Bedingungen an Geschossdecken | nicht linienförmig gelagerte Geschossdecken,
Geschossdecken ohne ausr. Querverteilung
erhalten planmäßige Einzellasten |

Krit10

- | | |
|---|--|
| 6. Tragstrukturen und Berechnungsmethoden | Berechnung nicht mit einfachen Verfahren möglich,
räumliche Tragstrukturen
Stabilitäts-, Verformungs-, Schwingungsuntersuchungen |
| 7. Aussergewöhnliche Belastungen | Dynamische Einwirkungen,
Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch verfolgt werden |
| 8. Besondere Bauarten | Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau
Aluminiumkonstruktionen
<u>Ein</u> Nachweisberechtigter muss bestätigen! |
| 9. $H > 10$ m bei sonstigen baulichen Anlagen | |
| 10. Gebäudeklasse 4 und 5 | |

Krit11

Bescheinigungen

Bauvorlagenerlass Anlage 3 Nr. 9.7
Bzw. Formular BAB 36
Rückseite

6.1 Sachverständiger für Standsicherheit

Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO.
Als Sachverständige/Sachverständiger für Standsicherheit
bestätige ich die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit.

Alternativ:
Sinngemäßer Wortlaut als Anschreiben
mit Briefkopf des Ausstellers

Besch1

Bescheinigungen

Bauvorlagenerlass Anlage 3 Nr. 9.7
Bzw. Formular BAB 36
Rückseite

6.2 Sachverständiger für Brandschutz

Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 4 HBO.
Als Sachverständige/Sachverständiger für Brandschutz
bestätige ich die brandschutztechnische Unbedenklichkeit.

Alternativ:
Sinngemäßer Wortlaut als Anschreiben
mit Briefkopf des Ausstellers

Besch2

Landkreis Darmstadt - Datteln

Bauverfahren nach § 56

Antragsteller	Antragsnummer	Verfahren nach			
		§ 56	§ 57	§ 58	Sonderbauten
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	X	X

Landkreis Darmstadt - Datteln

Bauverfahren nach § 56

Antragsteller	Antragsnummer	Verfahren nach			
		§ 56	§ 57	§ 58	Sonderbauten
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	X	BA	BA
...	...	X	BA	BA	BA
...	...	X	X	X	X

LKR1

Wissenswertes zur Bauausführung

Nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Ablauf der Frist bei Verfahren nach § 56 sind im Zuge des Baufortschritts noch Unterlagen nachzureichen.

	Verfahren nach			
	§ 56	§ 57	§ 58	Sonderbauten
Vor Baubeginn				
Bauvorlageberechtigung	X	BA	BA	BA
Lageplan	X	BA	BA	BA
Grundrisse, Schnitte Ansichten, Freifächengestaltung	X	BA	BA	BA
Ausnutzungsnachweise	X	BA	BA	BA
Stellplatzberechnung- und - pläne	X	X	BA	BA
Betriebsbeschreibung	X	BA	BA	BA
Abstandflächennachweis und -pläne	X	X	BA	BA
Nachweis barrierefreier Wohnungen	X	X	BA	BA
Baulasten	X	BA	BA	BA
Statistischer Erhebungsbogen	X	X	X	X
Baubeginnsanzeige	X	X	X	X
Absteckbescheinigung	X	X	X	X
Brandschutzkonzept mit Bestätigung/Bescheinigung	X	X	X	BA (o.B.)
1. Teil Standsicherheitsnachweise mit Bestätigung/Bes.	X	X	X	BA (o.B.)
Vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte				
Standsicherheitsnachweise mit Bestätigung/Besch. ¹	X	X	X	BA (m.P.)
Wärmeschutznachweis	X	X	X	X
Schallschutznachweis	X	X	X	X

X = zu diesem Zeitpunkt einzureichen

¹ Aktenexemplar der Nachweise kann auch erst bei Rohbaufertigstellung geliefert werden

BA = bereits mit dem Bauantrag einzureichen

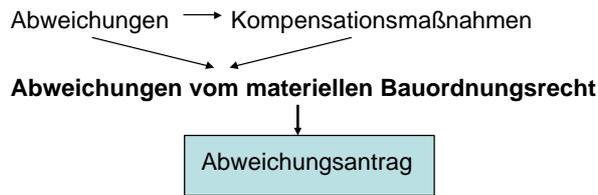
o.B. = ohne Bestätigung (bauaufsichtliche Prüfung)

m.P. = mit Prüfbericht (Prüfauftrag durch die Bauaufsicht)

WIS2

Bauordnungsrechtliche Abweichung

Die Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes – Brandschutzkonzepte – werden von der Bauaufsicht nicht geprüft. (Ausnahme: Sonderbauten)

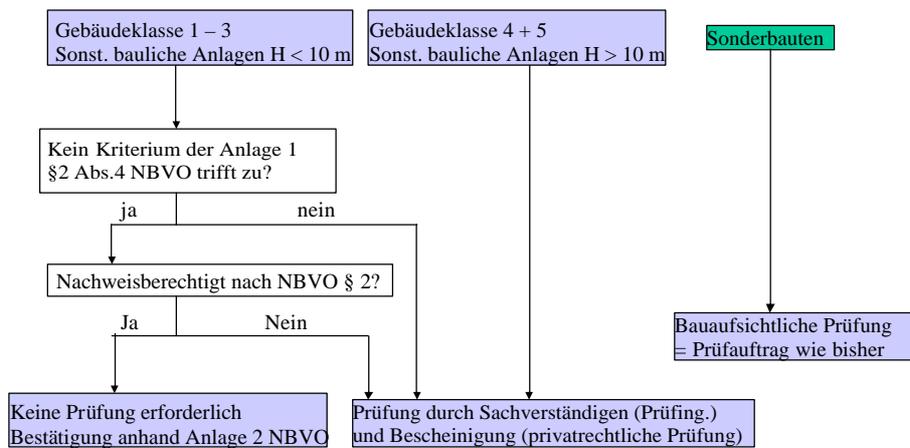


§ 63 Abs. 2 HBO
 Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 sowie von bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

ABW1

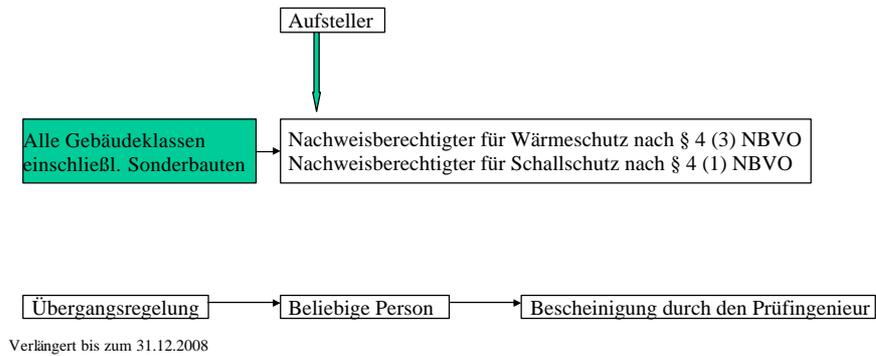
Bautechnische Nachweise

Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile



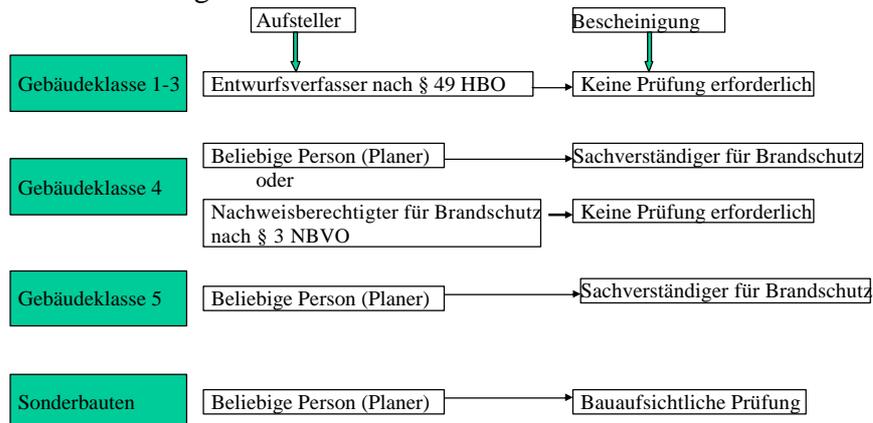
ZE2b

Bautechnische Nachweise Wärmeschutz und Schallschutz



Zc3b

Bautechnische Nachweise Vorbeugender Brandschutz



Übergangsregelung nach § 78 (8) 2.: Solange es keine Sachverständigen gibt, ist in der Gebäudeklasse 5 die Bescheinigung durch eine Brandschutzdienststelle zu erteilen, bei Gebäudeklasse 4 nur, wenn der Aufsteller nicht nachweisberechtigt ist

Zc4a

Wissenswertes zur Bauausführung

Nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Ablauf der Frist bei Verfahren nach § 56 sind im Zuge des Baufortschritts noch Unterlagen nachzureichen.

Bei Rohauf fertigstellung	§ 56	§ 57	§ 58	SO
Meldung über Fertigstellung des Rohbaus	X	X	X	X
Überwachungsbescheinigung für Standsicherheit	X	X	X	X
Überwachungsbescheinigung für vorbeug.Brandschutz	X	X	X	X
Bei Fertigstellung				
Meldung über die abschließende Fertigstellung	X	X	X	X
Bestätigung des Bezirksschornsteinfegers	X	X	X	X
Überwachungsbescheinigung für vorbeug.Brandschutz	X	X	X	X
Ü-Bescheinigungen Wärme- und Schallschutz	X	X	X	X

X = zu diesem Zeitpunkt einzureichen

¹ Aktenexemplar der Nachweise kann auch erst bei Rohauf fertigstellung geliefert werden

BA = bereits mit dem Bauantrag einzureichen

o.B. = ohne Bestätigung (bauaufsichtliche Prüfung)

m.P. = mit Prüfbericht (Prüfauftrag durch die Bauaufsicht)

WIS3

Formular für die Baugenehmigung (Form 100) mit verschiedenen Abschnitten für Anträge, Besondere Angaben und Nachweise.

Formular für die Baugenehmigung (Form 101) mit verschiedenen Abschnitten für Nachweise und Besondere Angaben.

UE1

Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 HBO

Bauvorlagenerlass Anlage 3 Nr. 9.7
Bzw. Formular BAB 36
Rückseite

7.1 Sachverständiger für Standsicherheit

7.2 Nachweisberechtigte Person für Standsicherheit

7.3 Sachverständiger für Brandschutz

7.4 Nachweisberechtigte Person für Brandschutz

7.5 Nachweisberechtigte Person für Schallschutz

7.6 Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz

Besch4

Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 HBO Sachverständige

7.1 Sachverständiger für Standsicherheit

Nach § 73 Abs.2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit von mir als Sachverständige/Sachverständiger für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO bescheinigtem Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.

7.3 Sachverständiger für Brandschutz

Nach § 73 Abs.2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Sachverständigem/Sachverständiger für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO bescheinigtem Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.

Besch5

Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 HBO

Nachweisberechtigte Person

7.2 Nachweisberechtigte Person für Standsicherheit

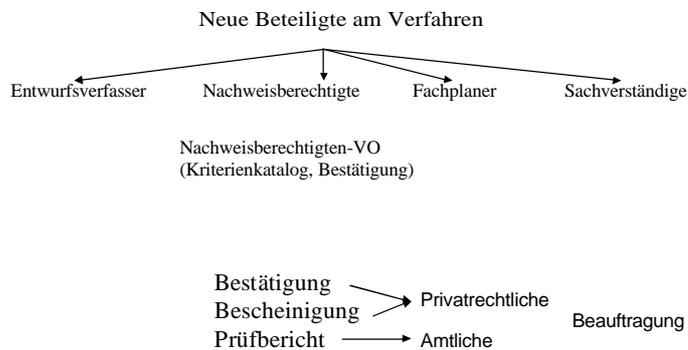
Nach § 73 Abs.2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit von mir als Nachweisberechtigter/Nachweisberechtigtem für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO erstellen Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.

7.4 Nachweisberechtigte Person für Brandschutz

Nach § 73 Abs.2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/Nachweisberechtigtem für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO erstellen Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.

Besch6

Zusammenfassung



S7

Bauunterlagen sind teilweise erst während des Bauablaufs einzureichen

Behandlung der bautechnischen Nachweise im Genehmigungsverfahren bzw. im Bauablauf

- unabhängig vom Genehmigungsverfahren
- abhängig von der Gebäudeklasse, Nutzung, Höhe sonst. baulicher Anlagen

Wegfall der Prüfpflicht bei

- Standsicherheitsnachweisen der Gebäudeklassen 1 –3 (Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen)
- Standsicherheitsnachweisen sonstiger Anlagen $H < 10$ m
- Wärme- und Schallschutznachweisen

Teilweiser Wegfall der Prüfpflicht bei

- vorbeugendem Brandschutz

Überwachungsbescheinigungen